

Garantieerklärung

Garantieerklärung für LED Komponenten in ENILUX – Produkten

Als Hersteller nachhaltiger, effizienter und innovativer LED-Technik stellen wir höchste Ansprüche an die Qualität und Zuverlässigkeit unserer Produkte. Aus diesem Grund bieten wir neben der gesetzlichen Gewährleistungspflicht nachfolgende und zusätzliche Garantie auf die in dieser Erklärung genannten LED-Produkte.

I. Betreffende Produkte und Komponenten

Die ENILUX-Garantie bezieht sich auf alle verbauten LED-Module, LED-Betriebsgeräte und sonstige LED-Komponenten, für die eine Nennlebensdauer ≥ 50.000 Betriebsstunden in den technischen Unterlagen ausgewiesen ist.

II. Garantiezeitraum

Der Garantiezeitraum beträgt 60 Monate ab Lieferdatum für alle ENILUX-Produktgruppen, außer auf Datenblatt und Preisliste ist eine andere Garantiezeit beworben.

III. Garantiebedingungen

Diese Garantie gilt unter den folgenden Bedingungen:

1. Die Produkte werden in Übereinstimmung mit den Produktinformationen und Anwendungshinweisen verwendet und die dort ausgewiesenen Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen werden nicht überschritten.
2. Das Produkt wird keinen außergewöhnlichen mechanischen Belastungen ausgesetzt.
3. Soweit gemäß Montage- und Betriebsanleitung Wartungsarbeiten erforderlich sind, sind diese ausschließlich durch autorisiertes Fachpersonal durchzuführen. Die Ausführung ist zum Zwecke des Nachweises von Art und Umfang zu dokumentieren.
4. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf die Mortalität oberhalb der Nennausfallrate von 0,2% pro 1.000 Betriebsstunden. Ein Lichtstromrückgang ist bis zu einem Wert von 0,6% pro 1.000 Betriebsstunden normal und daher kein Garantiefall. Die angegebene Lebensdauer wird erreicht, wenn die Leuchten in Übereinstimmung mit den vom Hersteller vorgegebenen Bedingungen, den zugrundeliegenden Normen und den geltenden Vorschriften betrieben werden.
5. Die Garantie erlischt, wenn an LED-Leuchten und LED-Modulen Änderungen oder Instandsetzungen ohne vorherige schriftliche Freigabe von InnoGreen vorgenommen werden.

IV. Umfang der Garantie

1. Diese Garantie erfasst ausschließlich Produktausfälle, die durch Material-, Konstruktions- oder Produktionsfehler verursacht wurden.
2. Die Garantie begründet nur eine verschuldensunabhängige Pflicht, während der Garantiezeit im Fall eines Produktausfalls das von der Garantie erfasste Produkt erneut oder ein von Art und Umfang vergleichbares Produkt an den Ort kostenfrei für den Kunden zu liefern, an den das defekte Produkt vertragsgemäß geliefert wurde (Ersatzlieferung).

Beim Ersatz von LED-Modulen kann es wegen nutzungsbedingter Veränderung des Lichtstroms von betriebenen LED-Modulen und im Zuge des technischen Fortschritts zu Abweichungen in den Lichteigenschaften kommen.
Bei Ausfällen von LED-Komponenten in LED-Röhrenlampen, welche die Nennausfallrate überschreiten, behält sich ENILUX vor, die defekten Komponenten zu reparieren, Ersatzprodukte zu liefern oder dem Kunden defekte Komponenten gutzuschreiben.
3. Eine über die Lieferung eines neuen Produktes gemäß Ziffer 2. hinausgehende Mängelhaftung wird durch diese Garantieerklärung nicht begründet. Im Fall einer Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung entstehende Aufwendungen des Kunden, insbesondere Kosten des Austauschs defekter Produkte, übernehmen wir nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen; durch diese Garantieerklärung wird der Mängelhaftungsumfang über die Lieferung eines Ersatzprodukts hinaus nicht erweitert.
4. Soweit ENILUX für Aufwendungen im Rahmen der sonstigen Gewährleistung, also ohne diese Garantie, nicht haftet, gehen alle im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Kosten (z.B. für die De- und Neumontage, den (Rück-)Versand des fehlerhaften Produkts, Entsorgung, Fahr- und Wegezeiten, Hebevorrichtungen und Gerüste) zu Lasten des Kunden. Ebenso sind andere Kosten, welche z.B. durch den Ausfall der Installation verursacht werden oder sonstige Schäden sowie Folgeschäden von dieser Garantie nicht erfasst.
5. Garantieleistungen werden von ENILUX solange erbracht, bis der Garantiezeitraum der Ursprungslieferung erschöpft ist; die Ersatzlieferung begründet keinen Neubeginn der Garantiezeit.
6. Die Mängelhaftung nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von dieser Garantieerklärung nicht beeinträchtigt.

V. Garantieberechtigter

Der Garantieanspruch kann von jedem Kunden gegen Vorlage der auf ihn ausgestellten Rechnung für die oben beschriebenen Produkte, welche in einem Land der Europäischen Gemeinschaft, in der Türkei, in Kroatien, in Mazedonien, in der Schweiz oder in Norwegen installiert sind, geltend gemacht werden.